

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Walkertshofen**

Die Gemeinde Walkertshofen erlässt für ihren Bürgersaal folgende Benutzungs- und Entgeltordnung

## **1. Allgemeine Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Bürgersaal in Walkertshofen, Bahnhofstrasse 5 ist eine öffentliche Einrichtung für kulturelle und soziale Angebote der Gemeinde.
2. Der Bürgersaal steht allen Bürgern und Vereinen der Gemeinde Walkertshofen und anderen Interessenten zur Verfügung, die Veranstaltungen im Sinne des § 2 durchführen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
4. Der Antragsteller darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen, noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.
5. Insgesamt wird die Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern im gesamten Gebäude auf 185 beschränkt.
6. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Gemeinde mit der Betreuung des Bürgersaales beauftragten Personen zu befolgen.

### **§ 2 Zweckbestimmung und Veranstaltungen**

1. Der Bürgersaal der Gemeinde Walkertshofen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die in erster Linie dem Zweck dient, das kulturelle und soziale Angebot zu fördern und zu unterstützen.
2. Vorrangige Veranstaltungen zu diesem Zweck sind:  
  
Kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände; die insbesondere Ausstellungen, Kinder-, Jugend- Seniorenprogramme, Konzert- und Theateraufführungen, Kabarett, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare und Kurse und ähnliches, die der Allgemeinheit dienen, durchführen. Sonstige Veranstaltungen sind unter anderem: Gewerbliche Veranstaltungen; Familienfeiern wie Geburtstage, Hochzeiten, etc.
3. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung des Bürgersaales versagen, wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck des Bürgersaales nicht im Einklang steht.
4. Ausnahmen von der Benutzung können nur im Einzelfall zugelassen werden.

### **§ 3 Benutzer**

1. Der Antragsteller bzw. Veranstalter, Benutzer oder Mieter (im folgenden Veranstalter genannt) muss volljährig sein. Die Gemeinde Walkertshofen entscheidet auf Grund des Antrags über eine Vermietung des Bürgersaales.

#### **§ 4 Vergabe**

1. Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf schriftliche Anfrage des Benutzers durch die Gemeinde oder einen Beauftragten. Dazu wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde bzw. einem Beauftragten auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgeschlossen.
2. Die Anfrage soll mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde eingehen und hat Angaben über den Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer zu enthalten. Bei der Anfrage ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht ausübt. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein.
3. Bei kontinuierlicher Nutzung ist der Bedarf für das Folgejahr rechtzeitig anzumelden. Es wird ein Belegungsplan geführt. Änderungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Einrichtung steht dem Benutzer erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Hierbei erfolgt auch die Festlegung der Übergabe und Abnahme der Einrichtung sowie des Schlüssels. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Gebrauch der Einrichtung unmöglich machen, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

#### **§ 5 Widerruf**

1. Der Widerruf der Nutzungsvereinbarung kann durch den Benutzer jederzeit erfolgen. Hinsichtlich des zu zahlenden Entgeltes ist §12 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.

#### **§ 6 Hausrecht**

1. Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Nutzungszeit das Hausrecht. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem Beauftragten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Sie haben seine erforderlichen Anweisungen zur Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befolgen.
2. In Abwesenheit des Verantwortlichen hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.

#### **§ 7 Ausschluss**

1. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtung zeitweilig oder dauernd auszuschließen.
2. Eine Vergabe an Personengruppen, Organisationen, andere juristische Personen und Einzelpersonen ist ausgeschlossen,
  - +die in ihren Handlungen, Verlautbarungen, Schriften oder Werbung sowie ihren Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen.
  - +die gegen sittliche und moralische Grundsätze verstoßen
  - +wenn es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt,
  - +wenn durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerechnet werden muss.

#### **§ 8 Benutzungsbedingungen**

1. Die laufende Aufsicht des Bürgersaales obliegt dem Hausmeister. Dieser sorgt für Ordnung und ist für die Einweisung, Abnahme der Räumlichkeiten und für die Schlüsselübergabe zuständig.
2. Die Schlüssel und die angemieteten Räumlichkeiten werden vor den Aufbau- und Einrichtungszeiten vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumlichkeiten enthaltene Inventar. Der Auf- und Abbau erfolgt über den Veranstalter. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß vom Hausmeister übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich schriftlich beim Hausmeister angezeigt werden.
3. Die Zufahrtstraße zum Feuerwehrhaus muss stets freigehalten werden.
4. Die Rückgabe der Schlüssel und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen in terminlicher Absprache mit dem Hausmeister.
5. Die Räumlichkeiten, einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sind nach der Veranstaltung, spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen (besenrein). Benutzte Geräte- und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.  
Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen der Küche in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Arbeitsflächen sowie die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser, Besteck) sind gründlich zu reinigen.
6. Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich.
7. Vom Veranstalter wird neben der Reinigungspauschale ein zusätzliches Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
8. In den Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt. Offenes Feuer (auch Wunderkerzen, Feuerwerkskörper u. ä.) ist innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Grundstück rund um das Gebäude nicht erlaubt. Kerzen und Teelichter können in sicheren Gefäßen eingebracht und benutzt werden.
9. Jeder Benutzer und jeder Besucher der öffentlichen Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Veranstaltungen, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Benutzer für die Erfüllung zu sorgen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten.
10. Der Veranstalter hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, elektrische Anlagen und Einrichtungen abgestellt sowie Geräte/ Inventar wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Hausmeister nach einer Veranstaltung das Abschließen des Gebäudes übernimmt, dies von dem jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird.
11. Die Getränke, außer Spirituosen und Wein, sind ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen.

### **§ 9 Haftung**

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzer des Bürgersaales nicht gestört wird.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars zu achten.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
4. Die Gemeinde gewährt keinerlei Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten. Die Gemeinde sowie deren Beauftragte haften nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
5. Der Veranstalter haftet für Schäden und Verluste, die während seiner Benutzungszeiten an den Einrichtungsgegenständen, am Inventar sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte verursacht werden gegenüber der Gemeinde Walkertshofen. Der Veranstalter ist verpflichtet jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
6. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann vom Nutzer der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangt werden. Für die Nutzung des Bürgersaales ist für Veranstaltungen gemäß § 12 eine Kautionsleistung spätestens bei Übergabe des Schlüssels zu bezahlen.
7. Werden Inventar, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder abhanden kommen, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Hausmeister bei der Abnahme der Räumlichkeiten festgestellt werden.
8. Für die Zeit der Nutzung hat der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht und haftet auch gegenüber Dritten. Die Pflichten ergeben sich aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege. Die Gemeinde haftet nicht bei Unfällen und Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
9. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher. Die Gemeinde Walkertshofen sowie deren Beauftragter haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Die Gemeinde sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder Besucher und sonstigen Teilnehmern zu Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei. Außerdem haftet der Vertragspartner bzw. Benutzer für alle Übertretungen von gesetzlichen Vorschriften.
11. Kann die Einrichtung aus Gründen von höherer Gewalt, Havarien oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen nicht zur Verfügung gestellt werden, haften die Gemeinde und der Beauftragte nicht für Schäden, die dem Benutzer dadurch entstanden sind.

### **§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

1. Die Nutzungsvereinbarung für die öffentliche Einrichtung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung nach Gaststättengesetz) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde sowie der Beauftragte haften nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

2. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters.

## **2. Entgeltordnung**

### **§ 11 Entgeltspflicht, Entgeltpflichtiger**

Der Benutzer ist verpflichtet, für die Benutzung ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner. Die Nutzungsentgelte verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

### **§ 12 Höhe des Nutzungsentgeltes**

1. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

#### **Veranstaltungen nach § 2 Abs.3 private Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstage etc.)**

Nutzungspauschale: 180,00 €

Reinigungspauschale: 80,00 €

#### **Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 (Vereine, Organisationen)**

Nutzungspauschale: 100,00 €

Reinigungspauschale: 80,00 €

Generalversammlungen der örtlichen Vereine sind von der Nutzungspauschale befreit.

#### **Gewerbliche Nutzung:**

Nutzungspauschale: 300,00 €

Reinigungspauschale: 80,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die Raummiete ab dem zweiten Tag um 50 %

2. Die Kautions ist in Höhe der jeweiligen Nutzungspauschale zu hinterlegen.
3. In Einzelfällen kann von der Entgeltordnung abgewichen werden.

### **§ 13 Fälligkeit**

Die Nutzungspauschale sowie die Bewirtschaftungskosten werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walkertshofen, den.....